



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Januar 2006

Sechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 26

Resolution der Generalversammlung

*[auf Grund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/60/472)]*

60/116. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des Tokelau betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Versammlungsresolution 59/133 vom 10. Dezember 2004,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

unter Hinweis darauf, dass 1999 der durch Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts auf Dorfebene gewählte Allgemeine Fono (Rat), eine nationale gesetzgebende Körperschaft, eingesetzt wurde und im Juni 2003 die volle Verantwortung für den Haushalt Tokelaus übernahm,

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 23 (A/60/23), Kap. X.*

sowie unter Hinweis auf den Bericht der im August 2002 auf Einladung der Regierung Neuseelands und der Vertreter Tokelaus nach Tokelau entsandten Mission der Vereinten Nationen²,

in Anbetracht dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht und als ein Beispiel einer erfolgreichen Zusammenarbeit bei der Entkolonialisierung für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, zu dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, von großer Bedeutung ist,

unter Hinweis darauf, dass Neuseeland und Tokelau im November 2003 ein Dokument mit dem Titel "Gemeinsame Erklärung über die Grundsätze der Partnerschaft" unterzeichneten, in dem zum ersten Mal die Rechte und Pflichten der beiden Partnerländer schriftlich festgehalten sind,

eingedenk dessen, dass der Allgemeine Fono auf seiner Tagung im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziierung zu prüfen, und dass er im August 2005 beschloss, auf der Grundlage des Entwurfs einer Verfassung für Tokelau und eines Vertrags über die freie Assoziierung mit Neuseeland ein Referendum über die Selbstregierung abzuhalten,

1. *stellt fest*, dass Tokelau nach wie vor entschlossen für die Erlangung der Selbstregierung und einen Selbstbestimmungsvorgang eintritt, der ihm einen Status geben würde, der mit den in Grundsatz VI der Anlage zur Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 enthaltenen Möglichkeiten für den künftigen Status für Gebiete ohne Selbstregierung im Einklang stünde;

2. *begrüßt* die maßgeblichen Fortschritte, die in Richtung auf die Übertragung der Machtbefugnisse auf die drei Taupulega (Dorfräte) erzielt wurden, insbesondere dass die Machtbefugnisse des Administrators mit Wirkung vom 1. Juli 2004 an die drei Taupulega delegiert wurden und dass jeder Taupulega von diesem Zeitpunkt an die volle Verantwortung für die Verwaltung aller seiner öffentlichen Dienste übernommen hat;

3. *erinnert* daran, dass der Allgemeine Fono im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern und einer Tagung des Sonderausschusses für die Verfassung Tokelaus beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziierung zu prüfen, und dass gemäß dem Beschluss des Allgemeinen Fono Gespräche zwischen Tokelau und Neuseeland geführt wurden;

4. *begrüßt* es, dass der Allgemeine Fono im August 2005 beschloss, auf der Grundlage des Entwurfs einer Verfassung für Tokelau und eines Vertrags über die freie Assoziierung mit Neuseeland ein Referendum über die Selbstregierung abzuhalten, und nimmt davon Kenntnis, dass der Allgemeine Fono Regeln für das Referendum erlassen hat;

5. *stellt fest*, dass es der von Neuseeland unterstützte Wunsch Tokelaus ist, dass die Vereinten Nationen das Referendum überwachen;

6. *anerkennt* die Initiative Tokelaus, einen strategischen Wirtschaftsentwicklungsplan für den Zeitraum 2002-2004 auszuarbeiten, um seine Fähigkeit zur Selbstregierung zu stärken, und stellt fest, dass die Ausarbeitung eines Plans für den Zeitraum 2005-2007 abgeschlossen ist;

² A/AC.109/2002/31.

7. *anerkennt außerdem* die weitere Unterstützung, die Neuseeland für die Förderung des Wohlergehens Tokelaus zugesagt hat, sowie die Zusammenarbeit seitens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, einschließlich der Sofort- und Wiederaufbauhilfe, die Anfang des Jahres nach dem Wirbelsturm "Percy" gewährt wurde;

8. *anerkennt ferner*, dass Tokelau auch weiterhin der Bestätigung bedarf, da die Stärkung seiner Fähigkeit zur Selbstregierung mit kulturellen Anpassungen einhergeht, und, da die örtlichen Ressourcen der materiellen Dimension der Selbstbestimmung nicht ausreichend gerecht werden können, dass die externen Partner Tokelaus nach wie vor dafür verantwortlich sind, Tokelau zu helfen, einen Ausgleich zwischen seinem Wunsch nach möglichst weitgehender Eigenständigkeit und seinem Bedarf an Auslandshilfe herzustellen;

9. *begrüßt* die Einrichtung des Internationalen Treuhandfonds für Tokelau zur Unterstützung des künftigen Entwicklungsbedarfs Tokelaus und die Erleichterung dieses Prozesses durch eine Rundtischkonferenz der Geber, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen nach einem durch Tokelau vollzogenen Selbstbestimmungsakt einberufen wird, und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen auf, Beiträge zu dem Fonds anzukündigen und so diesem im Entstehen begriffenen Land mit praktischer Unterstützung dabei behilflich zu sein, die Probleme zu meistern, die sich aus seiner geringen Größe, seiner Isolierung und seinem Mangel an Ressourcen ergeben;

10. *begrüßt außerdem* die Zusicherung der Regierung Neuseelands, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen im Hinblick auf Tokelau erfüllen und den frei zum Ausdruck gebrachten Wünschen der Bevölkerung Tokelaus im Hinblick auf seinen künftigen Status nachkommen wird;

11. *begrüßt ferner* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Tokelau, seinen wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seiner zunehmenden Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

12. *begrüßt* es, dass Tokelau der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur als assoziiertes Mitglied angehört, dass es vor kurzem als Mitglied in die Fischereiorganisation des Pazifikinsel-Forums aufgenommen wurde und dass es sich um den Beobachterstatus im Pazifikinsel-Forum und um die assoziierte Mitgliedschaft in der Südpazifischen Kommission für angewandte Geowissenschaft beworben hat;

13. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen auf, Tokelau beim weiteren Ausbau seiner Wirtschafts- und Regierungsführungsstrukturen im Rahmen der zurzeit laufenden Ausarbeitung seiner Verfassung auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

14. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht ergriffen hat, um dem Generalsekretär Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Tokelaus zu übermitteln;

15. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem erfolgreichen Besuch des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Tokelau im Oktober 2004 anlässlich seiner Teilnahme an der Arbeitstagung des Sonderausschusses für die Verfassung Tokelaus;

16. *nimmt Kenntnis* von den beträchtlichen Fortschritten in Richtung auf die Annahme einer Verfassung und nationaler Symbole durch Tokelau, von den Schritten, die Tokelau und Neuseeland ergriffen haben, um dem Entwurf eines Vertrags über die freie Assoziierung als Grundlage für einen Selbstbestimmungsakt zuzustimmen, sowie von der nach-

drücklichen Unterstützung, die die tokelauschen Gemeinschaften in Neuseeland für den Weg Tokelaus zur Selbstbestimmung zum Ausdruck gebracht haben;

17. *begrüßt* es, dass die Vertreter Tokelaus und die Verwaltungsmacht die Vereinten Nationen eingeladen haben, einen Selbstbestimmungsakt Tokelaus zu überwachen;

18. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage Tokelaus, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

*62. Plenarsitzung
8. Dezember 2005*